

# BESCHLUSSANTRAG

## FÜR DIE 7. SITZUNG DES KREISTAGES AM 09.09.2020

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

(WIRD DURCH BKT VERGEBEN)

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: **Fraktion AfD-Die Konservativen** Beteiligte Ämter:

Dezernat/Amt:

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

### Betreff

### Gesichtsverschleierungsverbot in Kreiseinrichtungen und Kreisbehörden

### Beschlussvorschlag

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Gesichtsverschleierung in Kreiseinrichtungen und Kreisbehörden verbietet.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Berührung:

Ja

Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen: \_\_\_\_\_

Aufwendungen/Auszahlungen: \_\_\_\_\_

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei: \_\_\_\_\_

Deckungsvorschlag: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Einreichers

### Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	09.09.2020						
A1	24.08.2020						

Eine Gesichtsverschleierung verhindert, dass die Identität einer Person festgestellt werden kann. Sie signalisiert, dass man sich dem Gegenüber verbergen/ abgrenzen will.

Ein verschleiertes Gesicht erweckt Misstrauen und kann Ängste auslösen. Unsere Sitten, Gebräuche und Traditionen beruhen darauf, dass das Gesicht des jeweils anderen unverschleiert zu erkennen ist. Unsere Gesellschaft gründet sich auf Transparenz und Offenheit, welche unvereinbar mit einem Bestreben sind, sein Gesicht zu verbergen. In einer offenen und freien Gesellschaft vermittelt ein vermummtes Gesicht einer Frau darüber hinaus den Eindruck, dass gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoßen wird. Da nur Frauen „Objekt“ einer Gesichtsverschleierung sein können, manifestiert sich darin ein Herrschaftsanspruch des Mannes über die Frau, welches nicht zuletzt auf Grund unserer freien, demokratischen Grundordnung abzulehnen ist.